

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0083/21	11.03.2021
zum/zur		
A0015/21 – SPD-Stadtratsfraktion		
Bezeichnung		
Förderung einer Fachkraft für den hauswirtschaftlichen und technischen Bereich im Frauenhaus Magdeburg		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		23.03.2021
Gesundheits- und Sozialausschuss		14.04.2021
Ausschuss für Familie und Gleichstellung		20.04.2021
Finanz- und Grundstücksausschuss		21.04.2021
Stadtrat		06.05.2021

Der Stadtrat möge beschließen:

Zur Unterstützung der Abläufe im Frauenhaus in der Landeshauptstadt Magdeburg ist der Zuschuss ab dem Haushaltsjahr 2022 zu erhöhen. Ziel ist es, die Schaffung einer Stelle einer Fachkraft für den hauswirtschaftlichen sowie technischen Bereich als Vollzeitstelle zu ermöglichen. Die Verwaltung wird beauftragt, ebenfalls beim Land zu erfragen, auf welcher Basis eine Beteiligung des Landes an der Finanzierung erfolgen kann.

### **Begründung:**

Für die bestmögliche Betreuung der schutzsuchenden Frauen und Kinder sind im Betrieb des Frauenhauses sowohl hauswirtschaftliche als auch technische Aufgaben zu übernehmen. Für die Erledigung dieser Aufgaben fordert u.a. die Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser eine angemessene Ausstattung mit Personal - im Falle des Magdeburger Frauenhauses eine Vollzeitstelle. Darüber hinaus bringt die derzeitige Pandemiesituation einen erhöhten Erläuterungsbedarf hinsichtlich Hygienemaßnahmen sowie die Umsetzung der Maßnahmen mit sich

### **Stellungnahme:**

Die kommunale Zuwendung für das Frauen- und Kinderschutzhaus Magdeburg sowie der ambulanten Beratungsstelle unterliegt einer Zweckbindung. Diese ist auf die Projektbeschreibung i.V.m. dem RdErl. vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung vom 10.02.2012 – 002-43196 i.d.F. vom 21.09.2017 – LII-43196 abgestellt und richtet sich auf die Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanter Beratungsstellen aus.

Zur inhaltlichen Arbeit gehören der Schutz und die Sicherheit, die Beratung und Begleitung, die Betreuungs- und Hilfsangebote für in Frauenhäusern untergebrachte Kinder sowie die Beratung, Begleitung und Unterstützung ohne oder nach einem Aufenthalt in einem Frauenhaus.

Zur Umsetzung der inhaltlichen Arbeit werden die personellen Mindeststandards an Fachkräften in Bezug auf die Anzahl der Belegungsplätze für Frauen und die Anforderungen an die Fachkräfte klar definiert.

Eine Fachkraft für hauswirtschaftliche oder/und technische Aufgaben unterliegt nicht der explizit ausgewiesenen Zweckbindung der Förderung, so dass dem Antrag aus fachlicher Sicht nicht entsprochen werden kann.

Trotzdem finanziert die Landeshauptstadt Magdeburg für die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten eine geringfügige Beschäftigung mit 10 Stunden im Monat. Ein erhöhter Bedarf wurde vom Rückenwind e. V. nie angezeigt.

Aufgrund der Größe des Frauenhauses Magdeburg wurde auftragsgemäß eine Einzelprüfung beim Landesverwaltungsamt angefragt. Das Landesverwaltungsamt, hat nach Rücksprache mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung, folgende Antwort übermittelt:

**„Die Förderung bzw. Bezuschussung von Personalkosten für eine Stelle im hauswirtschaftlichen und technischen Bereich ist laut Förderrichtlinie nicht vorgesehen.“**

**Sofern hauswirtschaftliche Dienstleistungen durch eine externe Firma erbracht werden, könnten die Kosten dafür im Rahmen der Sachkosten als zuwendungsfähig angesehen werden. Ebenfalls als Sachkosten zuwendungsfähig wären hauswirtschaftliche Kurse für die Bewohnerinnen, um ihnen fachkundige Hilfe für den Erwerb wohnbefähigenden Wissens (Hygiene, Haushaltstechnik, Lüftung der Wohnung etc.) zukommen zu lassen.“**

Der im Antrag A0015/21 aufgezeigte Bedarf widerspricht der Bedarfsanmeldung des Trägers in den bisherigen Anträgen an die Landeshauptstadt Magdeburg und kann deshalb nicht nachvollzogen werden. Auch der Anstieg von zurzeit 2,4 Wochenstunden auf 40 Wochenstunden ist keinesfalls plausibel. Es sollte hier der Auffassung des Landes gefolgt werden. Für die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten kann eine externe Firma beauftragt werden. Diese Kosten sind zuwendungsfähig. Eine Ausweitung der Personalkosten widerspricht dem zugrundeliegenden Runderlass des Landes und ist nicht erforderlich.

Bei der Teilförderung des Frauenhauses durch die LH Magdeburg handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Für eine weitergehende Förderung stehen der LH Magdeburg keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung.

Borris